
Allgemeine Informationen zum Thema sozialrechtliche Fortbildungsverpflichtung (§ 95d SGB V)

Stand: 17. November 2014

Begriff und Anwendungsbereich

Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten müssen alle fünf Jahre **gegenüber ihrer KV nachweisen**, dass sie sich in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum adäquat fortgebildet haben. Hierzu ist der Erwerb von jeweils 250 Fortbildungspunkten nachzuweisen.

Diese "sozialrechtliche Fortbildungspflicht" gilt entsprechend für

- ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten
- bei einem Vertragsarzt oder im MVZ angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten,
- angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten einer Eigeneinrichtung oder einer Pflegeeinrichtung nach §§ 105, 119b SGB V.

Nicht der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V unterliegen dagegen

- von der KVB genehmigte Vertreter,
- von der KVB genehmigte Ausbildungs-, Sicherstellungs- oder Weiterbildungsassistenten, da diese nicht dauerhaft sondern zeitlich befristet angestellt sind,
- ausschließlich für den Notarzdienst oder den Bereitschaftsdienst berechtigte Ärzte und
- angestellte Ärzte in sonstigen ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen.

Krankenhausärzte unterliegen ihrer eigenen Fortbildungspflicht nach § 137 SGB V.

Rechtsquellen

- § 95d SGB V
- Regelung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95d SGB V

Allgemeine Informationen zum Thema vertragsärztliche Fortbildungsverpflichtung

Fünfjahreszeiträume

Der Fortbildungsnachweis ist innerhalb der definierten Fünfjahreszeiträume gegenüber der KV zu erbringen.

Für bereits vor dem 01.07.2004 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte/Psychotherapeuten galt ein einheitlicher Fünfjahreszeitraum vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2009. Bei weiterer ununterbrochener Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung schließen sich für diese Ärzte/Psychotherapeuten die weiteren Fünfjahreszeiträume unmittelbar an (der aktuelle Zeitraum endet also am 30.06.2014).

Für solche Ärzte/Psychotherapeuten, die nach dem 01.07.2004 erstmals an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben beginnt der erste Fünfjahreszeitraum individuell mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Die weiteren Fünfjahreszeiträume schließen sich unmittelbar an.

Erlangung des Fortbildungszertifikats und Übermittlung an die KVB

Die gesammelten Teilnahmebescheinigungen sind zur Prüfung und Anerkennung bei den zuständigen Kammern einzureichen. Diese führen jeweils auch die persönlichen Fortbildungspunktekonten für ihre Mitglieder und erteilen bei Erreichen der 250 Punkte im Fünfjahreszeitraum ein entsprechendes Fortbildungszertifikat. Der sozialrechtliche Fortbildungsnachweis wird erbracht, indem dieses Fortbildungszertifikat der KV übermittelt wird.

Ärzte reichen ihre Teilnahmebescheinigungen bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) bzw. bei der durch die BLÄK beauftragten Stelle ein – siehe hierzu: www.blaek.de / Fortbildung.

Im online-gestützten Fortbildungskonto kann der BLÄK gestattet werden, dass automatisch bei Erreichen der 250 Punkte eine elektronische Mitteilung an die KVB übermittelt wird. Hierzu muss ein gesondertes Einverständnis erklärt werden, indem das entsprechende Häkchen in der Programm-Maske aktiviert wird.

Wird dieses Einverständnis nicht erteilt, darf die BLÄK aus Gründen des Datenschutzes keine Mitteilung machen. In diesem Fall ist das von der BLÄK ausgestellte Fortbildungszertifikat (Urkunde) selbstverantwortlich an die KVB weiterzuleiten (Kopie, Fax, E-Mail).

Allgemeine Informationen zum Thema vertragsärztliche Fortbildungsverpflichtung

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten reichen ihre Teilnahmebescheinigungen bei der PTK Bayern ein. Diese stellt bei Erreichen der 250 Punkte im Fünfjahreszeitraum auf Antrag ein Fortbildungszertifikat aus.

Das Fortbildungszertifikat ist selbstverantwortlich bei der KVB einzureichen (Kopie, Fax, E-Mail). Eine Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung an die KVB existiert hier leider nicht.

Folgen der Fristversäumnis

Wird der Nachweis gegenüber der KV nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, ist die KV verpflichtet, in den auf das Ende des Fünfjahreszeitraums

- folgenden 4 Quartale Honorarkürzungen in Höhe von 10 %*
- ab dem 5. Quartal Honorarkürzungen in Höhe von 25 %*

vorzunehmen.

Die Nachholung der Fortbildung ist nur binnen zwei Jahren nach Ende des versäumten Fünfjahreszeitraums möglich.

Achtung:

- Die Honorarkürzungen enden dabei erst nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.
- Die nachgeholte Fortbildung (Punkte) wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet.
- Der Beginn des nachfolgenden Fünfjahreszeitraums verschiebt sich durch die Nachholung nicht.
- Nach erfolglosem Ablauf der Nachholfrist soll die KV einen Antrag auf Entziehung der Zulassung bzw. auf Widerruf der Ermächtigung oder der Anstellungsgenehmigung stellen.

Der Gesetzgeber gibt den Kassenärztlichen Vereinigungen bei diesen Sanktionen keinen Spielraum.

* Die Honorarkürzungen beziehen sich auf das Honorar des Fortbildungsverpflichteten, wird also über die der LANR zugeordneten abgerechneten Leistungen ermittelt und in den Honorarunterlagen als „Anlage zur Honorarabrechnung – Honorarkürzung nach § 95d SGB V (Fortbildungsverpflichtung)“ aufgeführt. Die Honorarkürzung in Höhe von 10 bzw. 25% endet nach Ablauf des Quartals, in dem der Nachweis geführt wird.

Allgemeine Informationen zum Thema vertragsärztliche Fortbildungsverpflichtung

Verlängerung des Fünfjahreszeitraums

- Ein Ruhen der Zulassung unterbricht den Fünfjahrszeitraum um die Dauer des Ruhens
- Bei Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder der Teilnahme an einer Weiterbildung kann alternativ zum Ruhen ein formloser Antrag auf Verlängerung des Nachweiszeitraums gestellt werden. Dabei können nur Zeiträume berücksichtigt werden, in denen die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Tätigkeit länger als drei Monate am Stück nicht ausgeübt werden konnte.
- Wird die Anstellung für einen längeren Zeitraum als drei Monate unterbrochen, wird der Fünfjahrszeitraum auf formlosen Antrag um die Fehlzeiten verlängert.
- Wird die vertragsärztliche Tätigkeit für mindestens drei Jahre vollständig unterbrochen, beginnt der Fünfjahrszeitraum mit Wiederaufnahme der Tätigkeit neu. Wird vertragsärztliche Tätigkeit für weniger als drei Jahre unterbrochen, wird der Fünfjahrszeitraum um die Zeitdauer der Unterbrechung verlängert.

Ergänzende Hinweise

- Die sozialrechtliche Fortbildungspflicht ist erst dann erfüllt, wenn innerhalb des jeweiligen Fünfjahreszeitraums **gegenüber der KV** der Erwerb von 250 Fortbildungspunkten nachgewiesen wird. Der bloße Erwerb der 250 Punkte reicht nicht aus!
- Wann innerhalb der feststehenden Grenzen des Fünfjahreszeitraums die Fortbildung erworben wird, ist unerheblich.
- Eine Gutschrift von vorab erworbenen Punkten für den anstehenden Fünfjahreszeitraum oder von überzähligen Punkten für den nachfolgenden Fünfjahreszeitraum ist nicht möglich. Nach dem Sinn und Zweck der sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtung soll gewährleistet werden, dass Vertragsärzte die Versicherten entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse behandeln und deshalb die notwendigen Fortbildungspunkte innerhalb des jeweils aktuellen Fünfjahreszeitraums erwerben.

Allgemeine Informationen zum Thema vertragsärztliche Fortbildungsverpflichtung

- Für dort angestellte Ärzte muss das MVZ bzw. der Vertragsarzt bzw. die Einrichtung den Fortbildungsnachweis führen.
- Bei Umzug der Praxis in einen anderen KV-Bezirk und nahtloser Anknüpfung an die vertragsärztliche Tätigkeit läuft die bisherige Frist weiter.

Fazit

- Reichen Sie regelmäßig Ihre Teilnahmebescheinigungen bei den Kammern ein.
- Prüfen Sie laufend, ob Ihre Teilnahme an Fortbildungen den rechtzeitigen Erwerb der notwendigen Fortbildungspunkte ermöglicht bzw. überprüfen Sie regelmäßig den Stand Ihres bei der Kammer geführten Fortbildungspunktekontos.
- Erteilen Sie im Online-Fortbildungsportal der BLÄK Ihr Einverständnis zur Datenübermittlung an die KVB, dann können Sie sich den Aufwand der Übermittlung an die KVB sparen.

andernfalls:

- Reichen Sie das Fortbildungszertifikat, das Sie von der PTK Bayern bzw. von der BLÄK erhalten, rechtzeitig – d. h. vor Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraums – bei der KVB ein (Kopie, Fax, E-Mail).

Hier finden Sie weitere Informationen:

<http://www.kvb.de/service/rechtsquellen/f/> => Fortbildungsverpflichtung

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an: praxisfuehrungsberatung@kvb.de

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.